

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Bestimmungen über den Eisenbahnverkehr

[urn:nbn:de:bsz:31-217170](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-217170)

Bestimmungen über den Eisenbahnverkehr.

a. Personenverkehr.

1. Das Unterbrechen der Reise auf einer Zwischenstation ist sowohl bei Billeten zu einfacher Fahrt, als bei Retourbilleten zulässig; es darf eine solche Unterbrechung der Fahrt aber bei einem einfachen Billet nur einmal, bei Retourbilleten im Ganzen zweimal und zwar je einmal auf der Hin- und der Rückfahrt erfolgen. Bei Unterbrechung der Fahrt ist das Billet sofort nach dem Verlassen des Zuges dem Stationsvorsteher vorzulegen und mit dem Vermerke verlängerter Gültigkeit versehen zu lassen. (Betr.-Regl. §. 10). Billete ohne diesen Vermerk haben zur Weiterfahrt keine Gültigkeit.
2. Der Reisende, welcher ohne gültiges Fahrbillet betroffen wird, hat für die ganze von ihm zurückgelegte Strecke nachträglich ein Billet, sowie ein Zuschlagsbillet für 1 Mark zu lösen. Derjenige Reisende, welcher in einen Personenwagen einsteigt und gleich beim Einsteigen unaufgefordert dem Schaffner oder Zugmeister meldet, daß er wegen Verspätung kein Billet mehr habe lösen können, hat, wenn er überhaupt noch zur Mitfahrt zugelassen wird, worauf er keinen Anspruch hat, ebenfalls einen um 1 Mark erhöhten Fahrpreis zu zahlen.
Wer sofortige Zahlung verweigert, kann ausgesetzt werden und bleibt die gerichtliche Einziehung der erwähnten Beträge der Verwaltung vorbehalten. (Betr.-Regl. §. 14.)
3. Nachdem das Abfahrtszeichen durch die Dampfpeife der Lokomotive gegeben, kann Niemand mehr zur Mitreise zugelassen werden. Jeder Versuch zum Einsteigen und jede Hilfeleistung dazu, nachdem die Wagen in Bewegung gesetzt sind, ist verboten und strafbar. (Betr.-Regl. §. 16. Bahnpol.-Regl. §. 61.)
4. Während der Fahrt darf sich Niemand aus dem Wagen biegen, gegen die Thüre anlehnen oder auf die Sitze treten.
Auf Verlangen auch nur eines Reisenden müssen die Fenster auf der Windseite geschlossen werden.
Die Reisenden dürfen zum Ein- und Aussteigen die Wagenthüren nicht selbst öffnen, sie müssen vielmehr das Öffnen dem Dienstpersonal überlassen und dürfen nicht ein- und aussteigen, bevor der Zug völlig stillsteht. (Betr.-Regl. §. 19. Bahnpol.-Regl. §. 61.)
5. Das Betreten des Planums der Bahn und das Ueberschreiten der Geleise ist verboten. (Bahnpol.-Regl. §. 54.)
Die Uebertretung der Bestimmungen unter Ziff. 3—5 wird mit einer von den zuständigen Behörden festzusetzenden Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Gefängnisstrafe geahndet, sofern nicht nach den allgemeinen gesetzlichen Strafbestimmungen eine härtere Strafe verwirkt ist. (Bahnpol.-Regl. §. 62.)
Wegen der bahnpolizeilichen Bestimmungen für das Publikum überhaupt wird auf den in den Barteisälen ausgehängten Auszug aus dem Bahnpolizei-Reglement verwiesen.

b. Gepäcverkehr.

1. Reisegepäck kann zwischen allen Stationen der Badischen Bahn und nach allen denjenigen fremden (nichtbadischen) Stationen, wohin auch direkte Billete zu haben sind, direkt eingeschrieben werden. Dasselbe muß mindestens 15 Minuten vor Abgang des betr. Zuges in die Gepäcexpedition eingeliefert sein. (Betr.-Regl. §. 26.)
2. Unter tagsfreiem Handgepäck, welches von den Reisenden in den Wagen mitgeführt werden kann, wenn die Mitreisenden dadurch nicht belästigt werden, sind nur kleine, nach Form und Inhalt zum Unterbringen in den Wagen geeignete Gegenstände zu verstehen. (Betr.-Regl. §. 27) und Zusatzbestimmungen für die Bad. Bahnen.)
Für Reisegepäck, welches nicht innerhalb 24 Stunden nach der Ankunft auf der Bestimmungsstation abgeholt wird, ist ein Lagergeld von 20 \mathcal{F} pro Stück und Tag zu entrichten. (Betr.-Regl. §. 28.)
3. Am Hauptbahnhofe dahier besteht eine Gepäcbestätterei, welche vom Publikum zu folgenden Dienstleistungen benützt werden kann:
 - a. Reisegepäck aus der Stadt nach dem Gepäcbureau zu verbringen;
 - b. das Reisegepäck, welches mit Omnibus, Hotelfuhrwerken und Droschken nach dem

- Hauptbahnhofe verbracht wird, abzuladen und in das Gepäckbureau zu tragen;
- c. das angekommene Reisegepäck, welches die Reisenden sofort mit Omnibus, Hotel- fuhrwerk oder Droschke von dem Ab- steigeperron befördern lassen wollen, nach diesem Fuhrwerke zu verbringen;
- d. das angekommene Reisegepäck, welches die Reisenden sofort nach Ankunft der Züge in ihre Wohnungen oder in die Gasthöfe befördern lassen wollen, dahin abzutragen;
- e. in der Gepäckniederlage des Hauptbahn- hofes befindliche Gepäckstücke gegen Aus- folgung der Empfangscheine in die Stadt zu bestellen.

Für diese Dienstleistungen kommen folgende Gebühren zur Erhebung:

Für das Verbringen des Gepäcks aus der Stadt von jedem Stadtteil nach dem Hauptbahnhofe und umgekehrt

für einen Koffer	30 ₰
für mehrere Koffer per Stück	20 "
für sonstiges Gepäc per Stück	10 "
Minimaltarge	20 "

für das Abladen und Abtragen des Gepäcks von Fuhrwerken nach dem Gepäckbureau, sowie für das Verbringen des Gepäcks von den Perrons nach den Fuhrwerken und für das Aufladen desselben per Stück 5 ₰

Die zur Gepäckbestätterei gehörigen Dienst- leute sind durch Kleidung und rote Armbinden als Eisenbahnpackträger kenntlich gemacht; die- selben führen zur Sicherung der ihnen über- gegebenen Effekten Marken mit der Aufschrift: "Eisenbahn-Gepäckbestätterei Karlsruhe Nr. ." bei sich, welche sie den Reisenden bei Ueber- nahme des Gepäcks einhändigen und beim Ab- liefern desselben zurücknehmen.

e. Expressgutverkehr.

Packete und kleinere Güterstücke bis zu einem Gewichte von 100 kg können nach den auf deutschem Gebiete gelegenen Stationen der Gr. Badischen Bahnen, nach den Stationen Basel und Schaffhausen, sowie den bedeutenderen Stationen der Pfälzischen Bahnen, der Bayeri- schen Staatsbahnen, der Main-Neckarbahn und der Württembergischen Staatsbahnen als Ex- pressgut versendet werden, sofern sie nicht feuer- gefährliche oder sonst nur bedingungsweise zum Transport auf der Eisenbahn zugelassene Ge- genstände enthalten. (Sendungen nach Station Basel bis zu 5 kg unterliegen dem Postzwange.)

Für diese Versendungsart, bei welcher ein einfaches Annahme- und Expeditions- verfahren stattfindet und welche bei mäßigen Taxen die rascheste Beförde- rung bietet, gelten folgende Hauptbestimmun- gen:

1. Die Aufgabe des Expressguts hat bei den Gepäckexpeditionen zu geschehen. Die Sendungen müssen mit deutlicher Adresse versehen sein. Die Beigabe eines Frachtbriefs ist nicht erforderlich. Ueber die erfolgte Auf- lieferung wird ein Empfangschein ertheilt. Die Beförderungsgebühr, welche 0,28 ₰ für 5 kg und 1 km, zum Mindesten jedoch 25 ₰ für die Sendung, beträgt, ist vor auszahlen. Wert- und Lieferfristversicherung ist zulässig.
2. Die Beförderung findet stets mit dem nächsten der Personenbeförderung dienen- den Zuge statt.

3. Die Empfangnahme seitens der Ab- reissanten kann sofort nach Ankunft des betreffenden Zuges erfolgen. Findet nicht Selbstabholung durch den Adressaten statt, so werden die Sendungen dem Em- pfänger alsbald nach Ankunft des Zuges gegen Erlegung der üblichen Bestät- tereigebür bezw. einer Zustellungsgebühr zugeführt; letztere beträgt für Sendungen von einem bis zu 5 kg durchweg 10 ₰, für schwerere Sendungen pro angefangene 50 kg 15 ₰, mit einem Minimalfabe von 20 ₰. Ueber die Auslieferung wird Quittung erho- ben. Auf einigen wenigen Stationen tritt an Stelle der Zuführung durch die Verwaltung die schriftliche Benachrichtigung der Adressaten.

Nähere Auskunft erteilen sämtliche Gepäck- expeditionen.

Durch diese Einrichtung der Expressgut-Be- förderung ist dem reisenden Publikum zu- gleich die Gelegenheit geboten, für Reisegepäck nach den Stationen Mannheim, Heidel- berg, Würzburg, Karlsruhe, Baden, Frei- burg und Konstanz bei der Aufgabe die Bestimmung zu treffen, daß die betreffenden Ge- genstände nach der Ankunft auf der Aufgabestation ohne weiteres Zuthun des Aufgebers in dessen Wohnung oder in den Gasthof, in dem er abzustei- gen gedenkt, gebracht werden. Die Anbringung der Adresse auf den Gepäck- stücken erfolgt auf Wunsch der Reisenden durch die Gepäckexpeditionen.

Tarif für Expressgut.

Expressgut-Taxe für		Expressgut-Taxe für		Expressgut-Taxe für		Expressgut-Taxe für	
Entfernungen von km	je 5 kg ℳ						
1—3	1	54—57	16	108—110	31	161—164	46
4—7	2	58—60	17	111—114	32	165—167	47
8—10	3	61—64	18	115—117	33	168—171	48
11—14	4	65—67	19	118—121	34	172—175	49
15—17	5	68—71	20	122—125	35	176—178	50
18—21	6	72—75	21	126—128	36	179—182	51
22—25	7	76—78	22	129—132	37	183—185	52
26—28	8	79—82	23	133—135	38	186—189	53
29—32	9	83—85	24	136—139	39	190—192	54
33—35	10	86—89	25	140—142	40	193—196	55
36—39	11	90—92	26	143—146	41	197—200	56
40—42	12	93—96	27	147—150	42	300	84
43—46	13	97—100	28	151—153	43	400	112
47—50	14	101—103	29	154—157	44	500	140
51—53	15	104—107	30	158—160	45	u. j. w.	

Für Sendungen nach Fahr kommt eine Ausnahmetaxe von 31 ℳ pro 5 kg zur Anwendung.

Die Erhebungsbeträge werden auf 5 ℳ aufgerundet. Minimumtaxe 25 ℳ.

Für den Verkehr zwischen Badischen Bahnen unter sich wird für eine Expressgut-Sendung bis 5 kg auch auf Entfernungen über 178 km nur die Taxe von 50 ℳ berechnet.

Verzeichnis derjenigen Eisenbahnstationen,
nach welchen Gypseggut versandt werden kann,
nebst Angabe ihrer Entfernung in Kilometern von Karlsruhe.

km	Karlsruhe Hauptbahnhof nach und von:						
	1. Badische.	214	Würtzburg.	53	Achern.	253	Konstanz via Hausach.
73	Mannheim, via Hauptb.	51	Kirchheim b. H.	59	Reichen.	82	Niederlochhofheim.
67	Sachsenheim.	47	St. Jagen.	65	Appenweier.	86	Friesenheim.
64	Friedrichsfeld.	41	Wiesloch.	70	Zutenhofen.	91	Dinglingen.
59	Wieslingen.	36	Noth-Malsch.	74	Oberfisch.	95	Lahr.
55	Heidelberg.	33	Mingolsheim.	77	Lautenbach.	96	Rippenheim.
57	Heidelberg, Karlsthor.	31	Langenbrücken.	79	Hubacher.	99	Orschweier.
60	Schlierbach.	22	Bruchsal.	84	Dypenau.	103	Mingsheim.
64	Kedargenmünd.	28	Heidelsheim.	70	Zegelschurt.	105	Serbolzheim.
70	Kedarsteinach.	33	Gondelsheim.	73	Korf.	109	Kenzingen.
74	Kedarhausen.	37	Bretten via Bruchsal.	79	Kehl.	114	Niegel.
77	Sirchhorn.	26	Karlsdorf via Bruchj.	73	Windischlag.	116	Könndringen.
86	Eberbach.	16	Unterrombach.	77	Ortenberg.	120	Gmmendingen.
95	Zwingenberg.	13	Weingarten.	83	Gengenbach.	128	Denzingen.
98	Kedargerach.	5	Durlach.	88	Schönberg.	136	Buchholz.
102	Binau.	7	Grödingen.	91	Biberach-Zell.	136	Waldfisch.
105	Kedarfeld.	15	Jöhlingen.	96	Steinach.	144	Freiburg.
110	Kedarzimmern.	17	Wöfingen.	99	Saslach.	144	Sugteten.
112	Salmersheim.	25	Bretten via Gröding.	106	Sausach.	148	Gottenheim.
115	Gundelsheim.	29	Gondelsheim.	109	Kimbach.	151	Safemweier.
69	Bammenthaf.	32	Bauerbach.	111	Wolfach.	154	Uhringen.
72	Mauer.	36	Friesingen.	110	Gutach.	159	Altbreisach.
74	Keddesheim.	40	Zaifenhausen.	116	Sornberg.	140	St. Georgen b. F.
79	Eichelbroun.	42	Sulzfeld.	125	Niedermasser.	145	Schallstadt.
81	Reidenstein.	48	Eppingen.	129	Triberg.	151	Krozingen.
85	Waldfisch.	10	Berghausen.	137	Muggbad.	156	Seiersheim.
89	Selmstadt.	13	Söllingen.	142	Sommerau.	160	Muggingen.
93	Aglasterhausen.	15	Kleinfeinbach.	145	St. Georgen.	165	Willheim.
97	Asbach.	17	Wilferdingen.	148	Peters-Königsf.	168	Neuenburg.
77	Zugenhausen.	20	Königsbach.	155	Kirnach.	167	Muggen.
80	Doffenheim.	25	Ertingen.	159	Willingen.	171	Schliengen.
84	Sinsheim.	28	Nspringen.	162	Marbach.	174	Bellingen.
87	Steinsfurtb.	31	Forzheim.	164	Kengen.	178	Rheinweiler.
94	Grombach.	35	Ertingen.	167	Grüningen.	180	Kleinfems.
99	Babstadi.	37	Niefern.	173	Donauelschingen.	184	Stein.
102	Rappenu.	40	Engberg.	177	Pföhren.	186	Ertingen-Kirchen.
108	Wimpfen.	44	Mühlacker.	179	Reudingen.	190	Simendingen.
111	Jagstfeld.	3	Karlsruhe, Mühlb. Th.	183	Gutnabingen.	192	Saitingen.
114	Offenau via Jagst.	5	Mühlburg.	186	Geisingen.	194	Leopoldshöhe.
	Heinsheim „ „	7	Knielingen.	189	Hinschingen.	198	Darfel.
108	Mosbach.	10	Marau.	192	Zimmendingen.	206	Stetten.
111	Kedarburken.	6	Neurentb.	197	Hattlingen.	207	Vörrach.
114	Dallau.	10	Eggenheim.	203	Thalmühle.	210	Daagen.
117	Auerbach.	12	Leopoldshafen.	208	Engen.	215	Steinen.
122	Scheffenz.	16	Sinkenheim.	210	Reislingen.	218	Maulburg.
124	Eicholzheim.	23	Graben-Neudorf.	214	Mühlhausen.	221	Schopfheim.
129	Sedach.	27	Nuttenheim.	217	Hohenkrähen.	224	Fahren.
133	Adelsheim.	31	Philippsburg.	222	Singen.	226	Danien-Raitbach.
136	Osterburken.	34	Rheinsheim.	228	Gotmadingen.	229	Zell i. W.
141	Rosenberg.	30	Wiefenthal.	242	Schaffhausen.	203	Grenzach.
144	Sirichlanden.	32	Waghäusel.	261	Erzingen.	206	Wghen.
148	Enbighheim.	38	Reutzhheim.	265	Griesen.	209	Berthen.
159	Borberg-Wöschingen.	41	Sodenheim.	229	Nidelshausen.	213	bei Rheinfelden.
161	Schweigenen.	49	Schwesingen.	232	Radolfzell.	217	Beuggen.
164	Unterchipf.	52	Blautstadt.	240	Stahringen.	221	Niederichwörstadt.
168	Königsshoren.	54	Eppelheim.	243	Wahlwies.	225	Bremet.
171	Kunerbach.	56	Dalhaus.	246	Kenzingen.	230	Säckingen.
172	Edelgingen.	61	Mittelsheim.	250	Stodach.	236	Murg.
176	Mergentheim.	54	Rheinau.	253	Jizenhausen.	239	Kaufenburg.
171	Landa.	59	Kedarau.	257	Mühlstingen.	243	Alber-Dauenstein.
175	Distelhausen.	62	Mannheim.	260	Schwaftrouthse.	246	Albbruck.
178	Tauberbischofsheim.	7	Ertingen.	266	Seutenhart.	249	Dogern.
183	Hochhausen.	16	Malsch.	272	Nach-Luz.	253	Waldsüdt.
190	Gamburg.	19	Muggensturn.	276	Pfundersdorf.	259	Neheim.
194	Bronnbach.	24	Raitatt.	284	Sautdorf.	263	Oberlaudringen.
197	Reicholsheim.	28	Kuppenheim.	270	Reßfisch.	266	Korheim.
202	Wertheim.	33	Rothenfels.	274	Menningen.	270	Eferingen.
173	Gerlachshheim.	34	Gaggenau.	277	Göggingen.	273	Unterringen.
178	Grünsfeld.	37	Söbden.	280	Krauchenwies.	277	Ervingen.
181	Zimmern.	39	Gernsbach.	284	Josefshäuf.	280	Stühlingen.
186	Wittighausen.	34	Dos.	290	Sigmaringen	283	Weizen.
192	Kirchheim b. W.	38	Baden.	284	Ziefingen.	269	Griefen.
198	Geroldshausen.	37	Sinzheim.	289	Wengen.	273	Erzingen.
203	Reichenberg.	40	Steinbach.	286	Markelfingen.	292	Schaffhausen.
208	Seibingsfeld.	45	Mühl.	241	Altenbach.	343	Konstanz.
211	Sanderau.	48	Ottersweier.	247	Reichenau.		

via Hausach

via Eggenstein

via Gais

2. Pfälzer Stationen.

Mersweiler = St. Johann.
 Albsheim a. Brimm.
 Albsheim a. Gl.
 Alsen.
 Altdamberg.
 Altenglan.
 Annweiler.
 Asselheim.
 Barbelroth-Oberhausen.
 Baherfeld-Gölan.
 Bellheim.
 Berg.
 Berghausen.
 Bergabern.
 Berbach.
 Biebermühle.
 Bierbach.
 Bliestafel-Langkirchen.
 Bohenheim.
 Bodenheim-Kindenheim.
 Böhl-Tagelheim.
 Börtstadt.
 Bruchmühlbach.
 Contwig.
 Deidesheim.
 Dellsfeld.
 Diefkirchen.
 Dreihof-(Gf. Offenbach).
 Dürkheim.
 Ebernburg.
 Ebertsheim.
 Edentoben.
 Edesheim.
 Ems.
 Eisenbach-Maxenbach.
 Eisenberg.
 Enkenbach.
 Erpolzheim-Ungstein.
 Felsfurt.
 Flomersheim-Eppstein.
 Frantenstein.
 Frantenthal.
 Freinsheim.
 Germersheim.
 Glan-Münchweiler.
 Gobraunstein.
 Gölheim-Dreisen.
 Grinitadt.

Sagenbach.
 Sarxheim-Zell.
 Sassel.
 Sackloch.
 Sauenstein.
 Hauptstuhl.
 Seltigenstein.
 Sinterweidenthal-St.
 Sochpeyer.
 Sochstadt.
 Sochstätten.
 Somburg.
 Somsweiler.
 Sochgrim.
 Kaiserslautern.
 Kapellen-Drusweiler.
 Kapsweyer.
 Kindsbach.
 Kirchheim a. d. G.
 Kirchheimbolanden.
 Knöringen.
 Königsbach.
 Kusel.
 Lambrecht.
 Lamsheim.
 Landau, Hptshof.
 " Westhof.
 Landstuhl.
 Langenlandel.
 Langweil-M.
 Lingenfeld.
 Ludwigshafen.
 Lutzadt.
 Maifammer.
 Mannweiler.
 Marnheim.
 Maximiliansau.
 Merxheim.
 Morchheim.
 Münchweiler.
 Münster a. St.
 Müßbach.
 Mutterstadt.
 Neuburg a. Rh.
 Neustadt.
 Niedermohr.
 Oggersheim.
 Birnmalens.
 Ramstein.
 Rehweiler.
 Rheingönheim.
 Rheinzabern.
 Riechweiler.

Rienthal-Sarnfall.
 Rodenhauen.
 Rodalben.
 Rohrbach.
 Müßheim.
 St. Ingbert.
 Schabd.
 Schifferstadt.
 Schwarzenacker.
 Sembach-Neuhemsbach.
 Siebelingen-Birweiler.
 Sondernheim.
 Speyer, Hauptbahnhof.
 " Rheinstation.
 Steinwenden.
 Thaleischweiler-Fröiden.
 Theisbergstegen.
 Tschiftel = Niederauerbach.
 Wachenheim-Forst.
 Weidenthal.
 Weisenheim a./E.
 Weisenburg.
 Westheim.
 Wilgartswiesen.
 Winden.
 Wimmweiler.
 Wörth.
 Würzbach.
 Zeiskam.
 Zweibrücken.

3. Main-Neckarbahn.

Arheigen.
 Auerbach.
 Bensheim.
 Bessungen.
 Bickenbach.
 Darmstadt.
 Eberstadt.
 Egelsbach.
 Frankfurt a./M.
 Friedrichsfeld.
 Großschafen.
 Gernsbach.
 Heppenheim.
 Hienburg.
 Ladenburg.
 Langen.
 Laudenbach.
 Louisa.
 Schwezingen.

Sprendlingen.
 Weinheim.
 Wieblingen.
 Zwingenberg.

4. Bayern.

Augsburg.
 Bamberg.
 Eger.
 Fürth.
 Hof.
 Kitzingen.
 Kufstein.
 München.
 Nürnberg.
 Oberndorf-Schweinfurt.
 Regensburg.
 Reichenhall.
 Salzburg.
 Simbach.

5. Württemberg.

Backnang.
 Bietigheim.
 Calmbach.
 Calw.
 Cannstatt.
 Ehlingen.
 Geislingen.
 Gemmingen.
 Göppingen.
 Hall.
 Heilbronn.
 Hirsau.
 Horb.
 Illingen.
 Liebenzell.
 Ludwigsburg.
 Nagold.
 Neuenbürg.
 Nördlingen.
 Reutlingen.
 Rottweil.
 Stuttgart.
 Teinach.
 Tübingen.
 Tuttlingen.
 Ulm.
 Waiblingen-Sersheim.
 Weildbad.

d. Güterverkehr.

Geschäftsstunden. Die Geschäftsstunden bei der Güterexpedition (d. i. Frachtgutexpedition und Gilgutexpedition) sind folgende:
 Vom 1. April bis 1. Oktober von 7 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags und von 2 Uhr Nachmittags bis 7 Uhr Abends.
 Vom 1. Oktober bis 1. April von 8 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags und von 2 Uhr Nachmittags bis 6 Uhr Abends.
 An Sonn- und den gebotenen Feiertagen — Neujahr, Ostermontag, Christi-Himmelfahrt, Pfingstmontag, Christtag und Stefanstag — findet weder Annahme, noch Abgabe von Frachtgütern statt. Die Annahme und Abgabe von Gilgütern an solchen Tagen unterbleibt in

der Zeit von 9 bis 11 Uhr Vormittags und von 2 bis 1/4 Uhr Nachmittags.
Uebernahme der Güter. (§. 47 des Betr.-Regl.) Gut, welches nicht ordnungsmäßig oder gar nicht verpackt ist, ungeachtet seine Natur eine Verpackung zum Schutze gegen Verlust oder Beschädigung auf dem Transport erfordert, kann nur befördert werden, wenn der Abnehmer das Fehlen oder die Mängel der Verpackung durch eine mit seiner Unterschrift versehene, auf dem Frachtbriefe zu wiederholende Erklärung anerkennt. Formulare hierzu werden bei der Expedition bereit gehalten.
 Ohne die erwähnte Erklärung werden — soweit es sich nicht um ganze Eisenbahnwagen-

ladungen handelt — beispielsweise Fellsendungen ohne Emballage in bloßer Umschnürung, unverpackte kleine Guß- und Eisenteile, sowie Zucker in losen Broden zur Beförderung nicht angenommen. Cigarren u. Fleischwaren werden nur in vom Versender verschnürter u. versiegelter oder plombirter Verpackung befördert. Das Siegel ist auch auf dem Frachtbriefe abzudrucken.

Fässer mit Flüssigkeiten sind am Spund- und Zapfloch zu verblechen. Ausgenommen sind jedoch Fässer, in welchen Most und nicht vergohrener neuer Wein, sowie Frucht-saft im gährendem Zustande versendet wird; dieselben dürfen nicht luftdicht verschlossen werden, sondern müssen mit zweckmäßigen Büchsen (Moistpfeifen), welche den Austritt des Gases aus den Fässern zulassen, versehen sein. Gefüllte Fässer, deren Beschaffenheit bei der Aufgabe aus irgend einem Grunde, namentlich wegen Schmutzes zc. nicht erkennbar ist, insbesondere beschmutzte Oel- und Syrupfässer, werden nur dann zum Transporte zugelassen, wenn der Versender die nicht erkennbare Beschaffenheit der Fässer im Frachtbriefe anerkennt.

Frische Fische in Eis werden nur in solcher Verpackung zur Beförderung angenommen, welche nach dem Ermessen der Gütere Expedition andere in denselben Wagen mitverladene Waaren gegen Beschädigung durch Rässe sicher stellt.

Leere Säcke werden nur dann zur Beförderung angenommen, wenn die einzelnen Colli an der Blume (Kropf) mit starker Schnur derart unwickelt sind, daß ein Heraus- oder Auseinanderfallen derselben verhindert wird und mit Etiquetten von Holz oder Pappe versehen sind, auf welchen die Bestimmungsstation deutlich angegeben ist. Die Etiquetten oder die Colli selbst müssen außerdem eine besondere Signatur tragen.

Loose kleine Guß- oder sonstige Eisenteile werden als Einzelgut nur verpackt oder verschnürt angenommen.

Die Aufgabe der nur bedingungsweise zur Beförderung zugelassenen Gegenstände (siehe §. 48 des Betr.-Regl.) als „Bahnhof-restante-Gut“ ist nicht zulässig.

Feuergefährliche Gegenstände und Säuren in Einzelsendungen nach der Württ. Bahn werden ab

Eppingen: Montag,
Bretten:) Sonntag, Mittwoch und Frei-
Mühlacker:) tag,
Pforzheim: in Richtung nach Calw, Mon-
tag, Donnerstag und Samstag,
„ in Richtung nach Wildbad, Mitt-
woch und Sonntag

befördert.

Die sorgfältig und deutlich zu gebenden äußeren Bezeichnungen der einzelnen Colli

müssen mit den desfalligen Angaben im Frachtbriefe genau übereinstimmen.

Außerdem müssen die Stückgüter mit dem Namen der Eisenbahnbestimmungsstation deutlich und dauerhaft bezeichnet werden mit Ausnahme derjenigen, deren Beschaffenheit die Signirung ohne besondere Schwierigkeiten nicht gestattet. Die Signirung kann durch die Gütere Expedition geschehen; hiefür ist eine Gebühr von 5 \mathcal{F} pro Stück zu entrichten. Zu Güterstücken, welche das Bekleben nicht zulassen, können behufs der Signirung aus englischem Schreibpapel hergestellte Anhängelzettel verwendet werden, die zum Preise von 18 \mathcal{F} pro 10 Stück von der Gütere Expedition zu erhalten sind.

Von der Beförderung ausgeschlossen oder nur bedingungsweise zugelassene Gegenstände. (§. 48 des Betr.-Regl.) Wer unter falscher oder ungenauer Deklaration die vom Transport gänzlich ausgeschlossenen oder nur unter Beobachtung gewisser Bedingungen zugelassenen Gegenstände zur Beförderung aufgibt, desgleichen wer die als Bedingung für deren Annahme vorgeschriebenen Sicherheitsmaßregeln außer Acht läßt, hat neben den durch Polizeiverordnungen oder durch das Strafgesetzbuch festgesetzten Strafen, auch wenn ein Schaden nicht geschehen ist, für jedes Kilogramm solcher Versandstücke eine schon durch die Auslieferung verwirkte Konventionalstrafe von 12 \mathcal{M} zu erleiden und haftet außerdem für allen etwa entstehenden Schaden.

Frachtbriefe. (§. 50 des Betr.-Regl.) Jede Sendung muß von dem vorgeschriebenen gedruckten, von der Eisenbahnverwaltung gestempelten Frachtbriefe begleitet sein. Besondere Frachtbriefformulare bestehen im direkten Verkehr mit Frankreich, Belgien, Italien u. Rußland.

Für die laut §. 48 Lit. B. des Betriebsreglements nur bedingungsweise zur Beförderung zugelassenen Gegenstände, sowie für die vom Versender und Empfänger auf- und abzuladenden Güter und für die unter Zoll- oder Steuerkontrolle stehenden Waren sind besondere, andere Gegenstände nicht umfassende Frachtbriefe beizugeben. Ferner dürfen nur solche Gegenstände in denselben Frachtbrief aufgenommen werden, welche nach ihrer Beschaffenheit ein Zusammenladen ohne Nachteil gestatten. Kein Frachtbrief darf mehr als die Ladung eines Wagens umfassen, es sei denn, daß es sich um eine unteilbare, vermöge ihrer Beschaffenheit mehr als einen Wagen erfordernde Sendung, z. B. Langholz zc., handelt.

In dem Frachtbriefe sind Ort und Datum der Ausstellung anzugeben und die Güter nach Zeichen, Nummer, Anzahl, Verpackungsart, Inhalt und Bruttogewicht der Frachtstücke deutlich und richtig zu bezeichnen.

Der Frachtbrief muß die Unterschrift des Absenders, sowie die deutliche und genaue Adresse des Empfängers — bei Sendungen nach größeren Städten auch die Wohnungsangabe (Straße und Hausnummer) —, sowie die Bezeichnung der Station, bis zu welcher das Gut befördert werden soll, enthalten. Die Angabe der Wohnung des Empfängers ist insbesondere bei Sendungen nach Paris und anderen größeren französischen Stationen unbedingt erforderlich, da beim Mangel dieser Angabe die franz. Eingangstationen die Weiterbeförderung des Gutes verweigern.

Bei unrichtiger Angabe des Inhalts — und bei Wagenlabungsgütern auch des Gewichts, sowie bei Wagenüberlastung — wird vom Versender oder Empfänger Konventionalstrafe erhoben.

Frachtbriefe, welche teilweise versiegelt oder verschlossen, sowie solche, welche korrigirt sind, werden nicht angenommen.

Korrekturen der Gewichtangaben werden nur zugelassen, wenn denselben die Unterschrift des Versenders beigelegt ist.

Der Inhalt der Colli muß in dem Frachtbriefe speziell, der Natur des Gutes entsprechend, benannt sein. Frachtbriefe mit nur allgemeinen Bezeichnungen, wie Effekten, photographische oder telegraphische Artikel, Chemikalien, Kalisalze, künstliche Düngungsmittel, Kaufmannsgut, Meßgut, Steuergut etc., werden zurückgewiesen.

Ist der Versender an dem Stationsort, wo er die Güter aufgibt, nicht anständig, so hat er seiner Unterschrift im Frachtbriefe seinen eigentlichen Wohnort beizufügen.

Für Irrtümer und ihre Folgen, sowie für die aus mangelhaften oder undeutlichen Adressen entstehenden Nachteile kommt die Eisenbahnverwaltung nicht auf.

Bei Aufgabe solcher Güter, welche sowohl in offenen, als in gedeckten Wagen transportirt werden, hat der Versender ausdrücklich im Frachtbrief anzugeben, welche dieser Transportweisen stattfinden soll.

Zoll- und Steuervorschriften.

A. Im Allgemeinen.

(§. 51 des Betr.-Regl.) Der Absender ist verpflichtet, bei Gütern, welche vor der Ablieferung an den Empfänger einer zoll- oder steueramtlichen Behandlung unterliegen, die Eisenbahn in den Besitz der deshalb erforderlichen Begleitpapiere bei Uebergabe des Frachtbriefes zu setzen. Der Eisenbahn liegt eine Prüfung der Notwendigkeit oder Nichtigkeit oder Zulänglichkeit der Begleitpapiere nicht ob.

Dagegen haftet der Absender der Eisenbahn für alle Strafen und Schäden, welche dieselbe wegen Unrichtigkeit oder Unzulänglichkeit oder Mangels der Begleitpapiere treffen.

Die zoll- und steueramtlichen Begleitpapiere sind im Frachtbriefe zu bezeichnen.

B. Im Besondern.

Versandt.

1. Steuerpapiere. Bei Versendung von Wein im Inlande, sowie von Wein, Bier und Branntwein nach außerbadischen Stationen bedarf es der Beigabe von steueramtlichen Begleitpapieren, welsch' letztere von der Großh. Steuereinnemerei, bezw. vom Großh. Hauptsteueramt, auf Verlangen der Versender ausgefertigt werden.

2. Zollpapiere. Den Sendungen nach Belgien, Frankreich, Italien, Oesterreich und Rußland, bezw. solchen Sendungen, welche diese Länder transitiren, sind Zolldeklarationen beizugeben und zwar:

nach Belgien

a. über Aachen-Lanäcken 2 Zolldeklarationen in französischer Sprache;

b. über die anderen Routen 1 Zolldeklaration in französischer Sprache,

nach Frankreich 2 Zolldeklarationen in französischer Sprache,

nach Oesterreich 1 Zolldeklaration in deutscher Sprache,

nach Italien 1 Zolldeklaration in deutscher Sprache und 2 italienische Zolldeklarationen in italienischer und deutscher Sprache,

nach Rußland 1 Zolldeklaration in deutscher Sprache.

Jede Zolldeklaration muß im Einzelnen enthalten:

1. Name und Wohnort des Versenders.
2. Name und Wohnort des Empfängers.
3. Gattung (ob Kiste etc.) Zeichen und Nummer des Colli's.
4. Anzahl der Colli und das Bruttogewicht für jedes einzelne derselben besonders.
5. Den Inhalt jedes Colli, sowie den Wert der einzelnen Warengattungen; der Inhalt muß speziell und nicht etwa mit einer allgemeinen Benennung wie Manufakturwaren und dergleichen angegeben werden; enthält ein Collo Waren von verschiedener Gattung, so ist noch das Nettogewicht jeder einzelnen Warengattung anzugeben, wenn dieselben verschiedenen Zollfüßen unterworfen sind; bei Flüssigkeiten ist auch der Rauminhalt des Gefäßes u. bei destillirten Getränken der Grad der Stärke anzugeben; die durch die Zollverträge festgesetzten Wertzölle müssen nach dem Verkaufspreise am Ursprungs- oder Fabrikationsorte, zuzüglich der Fracht und Spesen und überhaupt aller Nebenkosten berechnet werden.
6. Die Angabe, ob die Ware zur Einfuhr, zur Niederlage oder zum Transit bestimmt ist, oder ob sie zur Veredelung

und demnächstigen Wiederausfuhr eingehen soll.

7. Das Ursprungsland der eingeführten Waren und ferner bei Transitsendungen das wirkliche Bestimmungsland.

Zollbeklarationsformulare sind bei der Gütern. Frachtgutexpedition käuflich zu erhalten. Dasselbst wird auf Verlangen auch die Ausfertigung dieser Papiere besorgt oder die nötige Anleitung hierzu erteilt.

Jeder Warensendung nach dem Zollvereins-Auslande ist ein mit Angabe der Gattung, Menge und des Herkunfts- und Bestimmungslandes der Ware versehener Ausfuhranmeldeschein beizugeben, auf welchem die gesetzliche statistische Gebühr in Marken aufgelegt sein muß. Formulare hierzu, sowie die Marken sind sowohl bei der Güterexpedition als bei den Postämtern käuflich zu erhalten. Auch besorgt die Güterexpedition die Ausfüllung der Anmeldescheine gegen eine Gebühr von 10 $\%$.

Sendungen von Reisegepäck nach der Schweiz, wenn solche den Reisenden vor- oder nachgeschickt werden, sind ebenfalls genaue Inhaltsdeklarationen beizugeben.

Um zugsggegenstände nach der Schweiz werden nur dann zur Beförderung angenommen, wenn denselben ein von der Ortsbehörde (Stadtrat) beglaubigter Nachweis über die Sendung, sowie ein von derselben Behörde ausgestelltes Attest, daß der Eigentümer der Sendung sich bleibend in der Schweiz niederzulassen gedenke, beigegeben ist, oder wenn der Versender erklärt, daß er diese Nachweise nicht beibringen wolle oder könne.

Empfang.

Die amtliche Eisenbahngüterbestätterei versteuert alle ihr zur Abfuhr überwiesenen steuerpflichtigen Waren (Wein, Bier, Branntwein und Fleisch) ohne vorherige Anfrage beim Adressaten gegen Erhebung der hierfür vorgesehenen Gebühr mit Ausnahme derjenigen Güter, deren Adressaten erklärt haben, daß sie die Steuerformalitäten selbst besorgen. Im Falle der Selbstabholung ist die Anmeldung und Besteuerung steuerpflichtiger Waren Obliegenheit des Adressaten.

Unter Zollverschluß sowie mit Begleitschein I angekommene Güter werden nebst Zollpapieren dem Großh. Hauptsteueramt durch die Eisenbahnverwaltung auf Kosten der Empfänger vorgeführt.

(Vergl. S. 72 Gebührentarif der amtlichen Güterbestätterei.)

Berechnung der Frachtelder und Zahlung der Fracht. (§§. 52 und 53 des Betr.-Regl.) Zur Frachtberechnung wird im Allgemeinen das Gewicht von 10 zu 10 kg aufgerundet. Das Minimaltargewicht beträgt für Einzelsendungen 20, für Wagenladungsgüter 5000 kg.

Für sperrige Güter, d. h. solche Güter,

welche in Verhältnis zu ihrem Gewicht einen ungewöhnlich großen Laderaum in Anspruch nehmen, werden, wenn sie als Stückgüter zur Aufgabe gelangen, die Frachttaxe in der Weise berechnet, daß dem wirklichen Gewicht 50 Prozent zugeschlagen und von diesem $1\frac{1}{2}$ fachen Gewicht nach erfolgter Aufrundung die Fracht bzw. die Fracht der Stückgutklasse erhoben wird; im Minimum wird die Fracht für 30 kg berechnet.

Gegenstände, welche wegen ihres außergewöhnlichen Umfangs in gedeckt gebauten Wagen durch die Seitenthüren nicht verladen werden können, werden nur als Frachtgut unter Berechnung der Fracht nach der Stückgutklasse in minimo für 1000 kg für jeden verwendeten Wagen und jede Frachtbriefsendung befördert.

Für gebrauchte leere Fässer, Kisten (auch Lattenkisten, sog. Harassen) Körbe und Säcke wird, wenn sie als Frachtgut und ohne Werth oder Lieferzeitversicherung zur Aufgabe gelangen, die Fracht der Stückgutklasse nach dem halben wirklichen Gewicht, jedoch für mindestens 20 kg berechnet.

Die zu erhebende Fracht wird mit vollen 10 $\%$ abgerundet, so daß Beträge unter 5 $\%$ gar nicht, von 5 $\%$ ab aber für 10 $\%$ gerechnet werden.

Der Minimalsatz für Stückgut beträgt 30 $\%$ und für Gilgut 50 $\%$. Wird die Beförderung von Gilgütern mit einem bestimmten Personen- oder Schnellzuge bewirkt, so geschieht dies gegen Erhebung der doppelten Gilguttaxe, in welchem Falle die Minimaltaxe 1 \mathcal{M} für jede Frachtbriefsendung beträgt.

Gegenstände, welche nach dem Ermessen der annehmenden Güterexpedition dem schnellen Verberben unterliegen oder die Fracht nicht sicher decken, müssen bei der Aufgabe frankirt werden, z. B. Eis, Hefe, Seeschaltiere, frische Fische aller Art, frisches Gemüse, frisches Fleisch, Wildpret, geschlachtetes Geflügel, lebende Pflanzen, gebrauchte leere Kisten, Körbe, Ballons in Körben, sowie für frisches Obst während der Monate Oktober bis einschließlich April.

Nachnahme und Provision. (§. 54 des Betr.-Regl.) Die auf Gütern bei ihrer Aufgabe zur Bahn haftenden Spesen, sowie bare Auslagen können nachgenommen werden. Vorschüsse auf den Werth des Gutes bis zur Höhe von 300 \mathcal{M} werden zugelassen, wenn dieselben nach dem Ermessen des expedirenden Beamten durch den Wert des Gutes sicher gedeckt werden. Provision bei Beträgen bis zu 100 \mathcal{M} einschließlich 1 Prozent, bei Beträgen über 100 \mathcal{M} : die ersten 100 \mathcal{M} 1 Prozent und die überschüssenden Beträge $\frac{1}{2}$ Prozent unter Abrundung wie die Fracht; Minimum 10 $\%$. Die Nachnahmebeträge müssen im Frachtbriefe mit Buchstaben ausgedrückt

sein. Im Frachtbriefe ist anzugeben, ob Nachnahme auf Espesen oder auf den Wert des Gutes erhoben werden soll. Nachnahmen werden dem Aufgeber verabsolgt, wenn die Zahlung durch den Adressaten geschehen ist.

Auslieferung der Eilgüter. (§. 59 des Betr. Regl.) Eilgut ist innerhalb der Geschäftsstunden mindestens 2 Stunden vor Abgang des zur Mitnahme von Eilgut bestimmten Zuges bei der Eilgutexpedition (gegenüber dem „grünen Hof“) einzuliefern.

Avisierung und Ablieferung des Gutes. (§. 59 des Betr. Regl.) Ankommende Einzelgüter werden den Empfängern ohne vorherige Anmeldung durch die Eisenbahn-Güterbestätte rei zugeführt, sofern seitens des Adressaten nichts Anderes zum Voraus bestimmt ist.

Der Adressat ist gehalten, die in den Stunden von 7 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends ihm zugeführten Güter in Empfang zu nehmen.

Die Ankunft von Gütern, welche nicht „Bahnhof restante“ gestellt sind oder welche zufolge einer abgegebenen Erklärung nicht durch die amtliche Bestätte rei zugeführt werden, wird den Adressaten mittelst Zustellung von Güteranmeldezetteln (avisirt). Für diese Avisierung, welche durch Bahnbedienstete erfolgt, wird eine Gebühr von 5 \mathcal{F} pro Frachtbrief erhoben.

Adressaten, welche die Avisierung für sie ankommender Güter in einem einzelnen Fall oder einz für allemal unterlassen zu sehen wünschen, haben das Verlangen in einer schriftlichen bei der Expedition zu hinterlegenden Erklärung, deren Unterschrift notariell oder bürgermeisteramtlich beglaubigt ist, zu stellen.

Die avisirten Güter sind binnen 24 Stunden nach Zufendung der Benachrichtigung während der vorgeschriebenen Geschäftsstunden abzunehmen. Wer Güter innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht abnimmt, hat Lagergeld zu bezahlen, welches für jeden Tag und für angefangene 100 kg 6 \mathcal{F} , im Minimum aber 10 \mathcal{F} beträgt.

Auf- und Abladen der Wagenladungsgüter. Die zur Versendung ganzer Wagenladungen von den Versendern verlangten Wagen — deren Bestellung vom Absender bei der Güterexpedition Tags vorher zeitig und schriftlich zu bewirken ist — müssen, falls nicht zeitweise kürzere Fristen festgesetzt sind, innerhalb 24 Stunden nach erfolgter Ueberweisung beladen sein. Innerhalb der gleichen Frist nach Absendung der Avisierung seitens der Güterexpedition hat die Entladung der beladen angekommenen Wagen stattzufinden. Falls Weiterbeförderung derselben gewünscht wird, sind alsbald neue Frachtbriefe auszuliefern. Werden diese Fristen überschritten, so wird Wagenstandgeld berechnet, welches für jeden bloß angebrochenen oder verstrichenen Tag 3 Mark pro Wagen beträgt.

Wertsdeklaration. (§. 68 des Betr. Regl.) Der Frachtzuschlag für Wertsdeklaration im Frachtbrief beträgt $\frac{1}{10}$ pro Mille der ganzen deklarierten Summe für jede angefangene 150 Kilometer, welche das Gut zu durchlaufen hat, im Minimum 10 \mathcal{F} . Erhebungsbeträge werden auf 10 \mathcal{F} aufgerundet.

Deklaration des Interesses an der rechtzeitigen Lieferung. (§. 70 des Betr. Regl.) Der Frachtzuschlag beträgt für je 10 \mathcal{M} der deklarierten Summe — angefangene 10 \mathcal{F} für voll gerechnet — für die ersten 150 Kilometer der Transportstrecke 1 \mathcal{F} , für die folgenden 225 Kilometer $\frac{1}{2}$ \mathcal{F} , für jede weiter folgenden 375 Kilometer $\frac{1}{2}$ \mathcal{F} . Ueberschießende Pfennig sind auf 0,10 \mathcal{M} aufzurunden, Minimum 0,10 \mathcal{M} . Lieferfrüherficherung ist unzulässig im Verkehr mit der Schweiz und Italien.

Eisenbahn-Güterbestätte rei. Dieselbe besorgt den Transport der Güter vom Bahnhof in die Behausungen, bezw. in die Magazine der Empfänger oder umgekehrt gegen Anrechnung folgender Gebühren:

a. Für Eilgüter:

Bei Sendungen bis zu 50 kg 20 \mathcal{F} , über 50 kg per 50 kg 15 \mathcal{F}

b. Für gewöhnliche Güter:

Bei Sendungen bis zu 50 kg 15 \mathcal{F} , über 50 kg per 50 kg 10 \mathcal{F}

Ferner kommen zur Erhebung:

c. Für zollpflichtige Eil- und gewöhnliche Güter an Ueberfuhrgebühr vom Bahnhof in die Zollhalle und umgekehrt:

Bei Sendungen bis zu 50 kg 10 \mathcal{F} , über 50 kg per 50 kg 6 \mathcal{F}

d. Für Besteuerung und zwar:

1. Bei Sendungen, welche der Steuereinnemerei nicht vorgeführt zu werden brauchen, ohne Unterschied des Gewichts, 10 \mathcal{F} für die Sendung.

2. Bei Sendungen, welche die Vorführung nötig machen, für die Verbringung zur Steuereinnemerei einschließlich der steuerlichen Abfertigung, jedoch ausschließlich der Zustellung an den Adressaten, eine Gebühr von 10 \mathcal{F} für je angefangene 50 kg, mindestens aber von 20 \mathcal{F} für eine Sendung.

50 kg überschießende Gewichtsteile werden durchweg für 50 kg berechnet. Die Gebühr

für Ueberführung eines ganzen Eisenbahnwagens zur Zollabfertigungsstelle auf dem Verbindungsgeleise beträgt 3 *M*.

Zollamtlich abgefertigte Güterstücke werden den Empfängern gegen Berechnung der unter a und b angegebenen Gebühren aus der Zollhalle gleichfalls in die Behausung oder Geschäftslokale zugeführt und können die Aufträge hiezu in die in der Zollhalle befindlichen Lade der Eisenbahn-Güterbestätterei eingelegt werden.

Die Bestimmung der Gebühr für Besorgung ganzer Wagenladungen von und zu der Bahn bleibt der freien Vereinbarung zwischen der Eisenbahn-Güterbestätterei und den Empfängern bezhw. Versendern überlassen. Auch ist die Eisenbahn-Güterbestätterei berechtigt, mit einzelnen Empfängern resp. Versendern, namentlich für sog. Kaufmannsgut, niedrigere als die obgedachten Taxen zu vereinbaren.

Zur Bequemlichkeit des Publikums sind zur Anmeldung von Gütern, welche durch die Eisenbahn-Güterbestätterei in den Wohnungen der Versender abzuholen sind, Kasten angebracht:

- | | |
|--|---|
| 1. Am Eingang zum Bahntelegraphenbureau im Personenbahnhofe, | 19. Lebensbedürfnisverein, Karlstr. 3, |
| 2. Am Eingang zur Großh. Kunstschule, Stefanienstraße 80 und 82, und | 20. " " Waldstr. 95, |
| 3. Am Gebäude der Polizeistation, Karlstraße 46, | 21. " " Zähringerstr. 45. |
| sowie in den Geschäftslokalen der Firmen: | 22. Lösch, Kaiserstraße 115, |
| 4. Artmann, Seminarstr. 9, | 23. Lorenz, Viktoriastraße 19, |
| 5. Bausback, Amalienstraße 43, | 24. Manning, Zähringerstraße 108, |
| 6. Benz, Kaiserstr. 122 (Eing. Waldstr.), | 25. Maier, Zirkel 30. |
| 7. Bodenweber, Fasanenstraße 2, | 26. Maish, Waldstraße 57, |
| 8. Erb, Spitalstraße 32, | 27. Malzacher, Lammstraße 5, |
| 9. Frig, Kaiserstraße 229, | 28. Merkle, Kaiserstraße 160, |
| 10. Gayer, Schützenstr. 82, | 29. Monninger, Herrenstraße 7, |
| 11. Grimm, Kaiserstraße 36, | 30. Mutschler und Pfanz, Belfortstr. 7, |
| 12. Helff, Karl-Friedrichstraße 6. | 31. Pfeiffer, Kreuzstraße 10, |
| 13. Herlan, Kaiserstraße 100, | 32. Salzer, Kaiserstraße 69, |
| 14. Herrmann, Waldstraße 5, | 33. Schleifer, Akademiestraße 23, |
| 15. Hofmann, Werderstraße 42, | 34. Schmidt, Ritterstraße 4, |
| 16. Klein, Luifenstraße 8, | 35. Schwaab, Amalienstraße 19, |
| 17. Klingele, Schützenstraße 20, | 36. Thomann, Soffenstraße 66, |
| 18. Klingele, Soffenstraße 45, | 37. Weigele, Douglasstraße 8, |
| | 38. Werner, Karl-Friedrichstraße 15, |
| | 39. Wickersheim, Herrenstraße 25, |
| | 40. Wolfmüller, Hüpperverstraße 40. |

Die Entleerung dieser Kasten erfolgt — Sonn- und Festtage ausgenommen — täglich zwei Mal, nämlich Vormittags zwischen 9 und 11 Uhr und Abends zwischen 6 und 8 Uhr, und die Abholung der Güter an dem der Anmeldung folgenden Nachmittag bezw. Vormittag.

Dabei wird seitens der Eisenbahnbehörde besonders darauf aufmerksam gemacht, daß für auf die betr. Güternachzunehmenden Zufuhrgebühren der Eisenbahn-Güterbestätterei (Rollgelder) im Gegensatz zu jenen der Privatfuhrleute (deren Anfuhrgebühren ohne Ausnahme provisionspflichtig sind), Nachnahmeprovision nicht berechnet wird, daß ferner die Eisenbahn-Güterbestätterei als amtliches Institut dem Publikum gegenüber für allenfallsige Beschädigungen oder Verluste, sowie für die rechtzeitige Lieferung der ihr anvertrauten Güter nach Maßgabe des Betriebsreglements für die Eisenbahnen Deutschlands haftbar ist und daß nur die dem bisherigen Eisenbahnbeamten Herrn Karl Bertinet übertragene Beförderungs-Anstalt dieses amtliche Institut ist, das demgemäß auch allein nur befugt ist, die Benennung „Eisenbahn-Güterbestätterei“ zu führen.